

## **Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr**

Anwendungshilfe zu § 5 BremLBO

### **1. Problem**

Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht zu gefährden und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, stellt das Bauordnungsrecht u.a. Anforderungen an die Zugänglichkeit der Bebauung auf den Grundstücken. Die Anforderungen betreffen auch die Herstellung von Rettungswegen über Rettungsgerät der Feuerwehr. Bei Regelbauten, insbesondere im Wohnungsbau, ist es üblich und zulässig, dass der zweite Rettungsweg bei straßenbegleitender Bebauung durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt wird. Fälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die geltende Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob und wie weit der öffentliche Straßenraum in Anspruch genommen werden darf, einer Erläuterung zum Vollzug des § 5 BremLBO bedarf.

### **2. Rechtliche Einschätzung**

Gebäude dürfen nach § 4 Abs. 1 S. 1 BremLBO nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren Verkehrsfläche hat. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 BremLBO sind Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorzusehen, wenn dies für die Personenrettung erforderlich ist. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist keine öffentlich-rechtliche Sicherung erforderlich, da öffentliche Straßen nach § 15 Abs. 1 S. 1 BremLStrG dem Gemeingebrauch dienen und der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die öffentliche Verkehrsfläche vor einem Grundstück für den Einsatz durch die Feuerwehr genutzt werden kann. Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht benötigt, da der Feuerwehr (und anderen Rettungskräften) die Sonderrechte nach § 35 StVO zustehen und es sich darüber hinaus bei Einsatzfällen nur um „seltene Ereignisse“ und nicht um eine regelmäßige Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen zu Rettungszwecken handelt. Die Regelungen des § 5 BremLBO sind also nicht dahingehend zu verstehen, dass Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge ausschließlich auf dem Baugrundstück vorzusehen wären, sondern diese können sich auch auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden, wenn eine Vorhaltung auf privater Grundstücksfläche nicht möglich ist.

Die Nutzung des öffentlichen Wegenetzes durch den Anlieger beruht auf dem sogenannten gesteigerten Gemeingebrauch, der allerdings nur so weit besteht, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Dabei muss der Anlieger den Gemeingebrauch Dritter sowie Behinderungen oder andere, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen hinnehmen, die aus dem Widmungszweck und dem allgemeinen Gebrauch der Straße folgen. Insbesondere besteht deshalb kein Anspruch der Anlieger auf eine dauerhafte Freihaltung von Straßenflächen im Wege verkehrsbehördlicher Anordnungen oder als straßenrechtliche Sondernutzung.

Die technischen Anforderungen an Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Grundstücken sind in den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr geregelt, die als Technische Baubestimmung eingeführt und zwingend zur Beachtung vorgegeben sind.

Wird der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt, muss diese für das Anleitern geeignet sein. Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr können zur Beurteilung herangezogen werden. Eine Kennzeichnung auf der regelmäßig vom Kfz-Verkehr befahrenen Straße ist nicht erforderlich. Für die Beurteilung ist die Eignung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zeitpunkt der Baugenehmigung maßgeblich. Die Aufstell- und Bewegungsflächen legen die Entwurfsverfasser bzw. die Nachweisersteller ggf. unter Beteiligung der Feuerwehr fest. Seitens der Bauaufsicht wird der Brandschutz nur bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 + 5, Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie bei Abweichungen geprüft. Ohne bauordnungsrechtliche Brandschutzprüfung erfolgt seitens der Bauaufsicht keine Beteiligung der Feuerwehr oder des ASV.

Soweit der zweite Rettungsweg durch bauliche Veränderungen an der Straße hergestellt werden kann (z. B. Herstellung der Tragfähigkeit des Gehweges oder Verbreiterung einer bestehenden Überfahrt) und die Straßenbaubehörde hierzu ihr Einverständnis erteilt, hat der Bauherr dem Straßenbaulastträger die entstandenen Kosten zu erstatten (Vorausleistung). Eine erweiterte Rechtsposition erwächst aus dieser Kostentragung nicht.

Der zweite Rettungsweg kann durch Baumaßnahmen oder andere Behinderungen und Störungen temporär nicht gewährleistet sein oder durch bauliche Veränderungen der Straße dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Weder die Straßenverkehrsbehörde noch die Straßenbaubehörde sind verpflichtet, tatsächliche Gegebenheiten zu schaffen oder beizubehalten, die es dem Bauträger ermöglichen, den nach der Landesbauordnung erforderlichen zweiten Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sicherzustellen.

### **3. Ergebnis**

Flächen für die Feuerwehr können sowohl auf dem Grundstück als auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen werden.

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße als Fläche für die Feuerwehr stellt keine Sondernutzung dar, sondern fällt unter den gesteigerten Gemeingebrauch des Anliegers. Der Einsatz der Hilfskräfte ist nach den Sonderrechten gemäß § 35 StVO immer möglich.

Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind auch für die öffentliche Verkehrsfläche heranzuziehen. Eine Kennzeichnung auf der regelmäßig vom Kfz-Verkehr befahrenen Straße ist dabei nicht erforderlich.

Mit Zustimmung des ASV können in Einzelfällen in den Nebenflächen fehlende Tragfähigkeiten und Wegebreiten auf Kosten des Bauherrn hergestellt werden.

Für die Beurteilung der Geeignetheit der Flächen ist der Zeitpunkt der Baugenehmigung maßgebend.

Der Bauherr ist für die Einhaltung der Brandschutzanforderungen gemäß Baugenehmigung verantwortlich.

Es besteht kein Anspruch des Anliegers, dass die öffentliche Straße für die gesamte Standzeit des Gebäudes unverändert bleibt.

Seitens der Bauaufsicht erfolgt eine Beteiligung von Feuerwehr und ASV nur, wenn dies im bauordnungsrechtlichen Verfahren bzw. bei isolierter Prüfung des Brandschutzes erforderlich ist.

Die Anwendungshilfe ist mit SKUMS Abteilung Verkehr/ASV und dem Senator für Inneres/Feuerwehr abgestimmt.

  
Preuß